



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Hilfe für Kulturschaffende

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 24.02.2021 3 Millionen Euro für eine Neuauf-
lage der „Kulturhilfe SH“ bereitgestellt.

1. Wie viele Anträge auf ein Projektstipendium in Höhe von 2.000 Euro sind bisher
beantragt und genehmigt worden?

Bitte nach Art der Kulturschaffenden und regional beantworten.

Antwort:

Mit Stand vom 17. März 2021 sind 885 Anträge eingegangen, von denen bisher 695
mit einem Finanzvolumen von 1.390.000 Euro bewilligt wurden. Weitere 186 Anträge
liegen vor und sind teils geprüft und auszahlungsbereit (34), teils noch nicht bearbei-
tet (152).

Derzeit liegt die Priorität bei der Bearbeitung in der schnellen Bewilligung und Auszahlung der Anträge. Eine Auswertung nach Sparte und Wohnort der Kulturschaffenden erfolgt nach Abschluss des Programms.

2. Welche Probleme bei der Antragstellung wurden gegenüber der Landesregierung geäußert?

Antwort:

Gegenüber dem MBWK wurden keine Probleme bei der Antragstellung geäußert. Der Landeskulturverband berichtet auf Nachfrage über geringfügige technische Probleme beim Upload mehrerer großer Dateien in den Anfangstagen, die jedoch mittlerweile behoben sind. Für Rückfragen zur Antragstellung hat der ausführende Landeskulturverband unter <https://www.landeskulturverband-sh.de/2021/02/17/faq-fragen-zur-beantragung-der-kulturhilfe/> Kontaktdaten bereit gestellt. Darüber hinaus wurde in den ersten drei Wochen der Laufzeit des Programms je eine digitale Informationsveranstaltung mit der Möglichkeit, Fragen zum Programm zu stellen, angeboten, die vom Landeskulturverband und der Förderlotsin der Kulturabteilung gemeinsam gestaltet wurde.

3. Welche weiteren Landeshilfen für Kulturschaffende plant die Landesregierung?
Wenn ja, gibt es landesseitig Unterstützungsleistungen bei der Antragsstellung?

Antwort:

Derzeit wird eine Neuauflage der Soforthilfe Kultur für die Existenzsicherung gemeinnütziger Kultureinrichtungen vorbereitet, die nachrangig zur Überbrückungshilfe III des Bundes greifen wird. Weitere Programme sind - abhängig von der Ausgestaltung der zweiten Antragsrunde von „Neustart Kultur“ sowie des angekündigten bundesweiten „Sonderfonds für Kulturveranstaltungen“ des BMF denkbar.

4. Welche Unterstützungen erhalten Kulturschaffende und Publizist:innen durch die Landesregierung, wenn sie ihre Versicherungsansprüche gegenüber der Künstlersozialkasse trotz coronabedingter Honorarausfälle aufrechterhalten wollen?

Antwort:

Für Künstler und Künstlerinnen sowie Publizisten und Publizistinnen ist im Künstlersozialversicherungsgesetz geregelt, dass versicherungspflichtig in der Künstlersozialkasse ist, wer aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen von mehr als 3.900 € im Kalenderjahr erzielt. Wer mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren unter dieser Grenze bleibt, hat keinen Versicherungsschutz mehr über die Künstlersozialversicherung. Diese Regelung wurde für 2020 und 2021 ausgesetzt, damit coronabedingte Honorarausfälle nicht zu einem Verlust der Versicherungspflicht führen und somit der Versicherungsschutz bestehen bleibt. Mit dem „Sozialschutzpaket III“ (Regierungsentwurf am 08.02. beschlossen, Bundesratsbeschluss am 05.03., Inkrafttreten geplant zum 01.04.2021) wird § 3 Absatz 3 Satz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) dahingehend geändert, dass eine Versicherungspflicht für die Jahre 2020 und 2021 auch dann bestehen bleibt, wenn das Jahreseinkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit die Grenze von 3.900 € unterschreitet. Das Land und auch der Bund haben verschiedene Soforthilfeprogramme aufgelegt, um die Einkommensverluste abzumildern. Die ausgezahlten Soforthilfen zählen zum Arbeitseinkommen und erhöhen somit das Jahreseinkommen. Sie können dazu beitragen, dass ein coronabedingtes Ausscheiden aus der Künstlersozialversicherung verhindert wird. Durch die Aufnahme einer abhängig sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geht der Versicherungsstatus ebenfalls nicht verloren. Die Kulturschaffenden sind dann über ihren Arbeitgeber in der Kranken- und Pflegeversicherung abgesichert. Endet die Beschäftigung, tritt die Kranken- und Pflegeversicherung über die Künstlersozialkasse wieder ein.